



IG Infrarot
einfach. schön. warm.

STELLUNG NAHME

**zum Entwurf des
Gebäudemodernisierungsgesetzes**

STELLUNGNAHME

des IG Infrarot Deutschland e.V.

zum Referentenentwurf des
Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG)
vom 05.05.2026

Schwerpunkt:
**Technologieoffenheit, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit
bei Stromdirektheizungen und Infrarotheizungen**

Stand: 11.05.2026

Vorbemerkung

Der Referentenentwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) verfolgt das politisch angekündigte Ziel, die Wärmeversorgung in Gebäuden technologieoffener, flexibler und praxistauglicher zu gestalten. Die IG Infrarot Deutschland begrüßt diesen Ansatz ausdrücklich und würdigt die gegenüber dem bisherigen GEG erkennbaren Verbesserungen – insbesondere die abgesenkten Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz im Bestand sowie die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser.

Gleichwohl zeigt die Analyse des Referentenentwurfs, dass das Ziel echter Technologieoffenheit für Stromdirektheizungen – einschließlich Infrarotheizungen – durch strukturelle Regulierungsmängel nur eingeschränkt erreicht wird. Dieser Befund deckt sich mit den Bewertungen des Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden (ITG, 2026) sowie mit Positionen des Verbands der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI, 2026).

Die vorliegende Stellungnahme benennt die wesentlichen Kritikpunkte und formuliert konkrete Forderungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren.

1. Regelungsrahmen: Bewertung der relevanten Änderungen

1.1 Änderungen im baulichen Wärmeschutz (§ 10 Abs. 4, § 46 GModG)

Der Referentenentwurf unterscheidet weiterhin zwischen Neubauten und Bestandsgebäuden:

- Neubau (§ 10 Abs. 4): Die 45-%-Unterschreitungspflicht gegenüber den allgemeinen Wärmeschutzanforderungen bleibt unverändert bestehen – identisch mit der bisherigen Regelung im GEG.
- Bestand (§ 46): Die Anforderung wird von 45 % auf 30 % Unterschreitung abgesenkt – jedoch nur bei Gebäuden, die bisher über eine wassergeführte Heizung verfügen. Bei Gebäuden ohne Wasser-Wärmeträger verbleibt es bei der 30-%-Anforderung ohne Verschärfung.
- Ausnahme für selbstgenutzte EFH/ZFH: Die Befreiung bleibt sowohl im Neubau als auch im Bestand erhalten – es gelten dort keine gesonderten Wärmeschutzanforderungen beim Einbau von Stromdirektheizungen.

→ Referentenentwurf: § 10 Abs. 4 GModG, § 46 GModG

Einschätzung ITG Dresden (2026)

Die Absenkung auf 30 % im Bestand stellt eine moderate Verbesserung dar. In Summe werden die Anforderungen beim Einbau von Stromdirektheizungen in Neubauten leichter zu erfüllen sein, da der angepasste Primärenergiefaktor für Strom (1,5 statt 1,8) zu geringerem Primärenergiebedarf bei allen strombasierten Heizungen führt. Dennoch bestehen strukturelle Nachteile gegenüber anderen Heizsystemen fort.

1.2 Primärenergiefaktoren und Berechnungssystematik (§ 22, Anlage 4 GModG)

Eine grundsätzlich positive Entwicklung ist die Absenkung des Primärenergiefaktors (PEF) für netzbezogenen Strom von 1,8 auf 1,5. Dies verbessert die rechnerische Bewertung aller strombasierten Systeme.

Dennoch verbleiben gravierende Verzerrungen in der Berechnungssystematik:

- Der PEF fossiler Brennstoffe liegt unterhalb des Faktors für netzbezogenen Strom. Im Zusammenwirken mit dem Referenzgebäude (Anlage 1) und dem geforderten Gesamtprimärenergie-Effizienzwert ($f_{p,tot} = 0,75$ bis 31.12.2029 / $0,70$ ab 01.01.2030) führt dies dazu, dass fossile Heizungen rechnerisch besser abschneiden als Stromdirektheizungen.
- Stromdirektheizungen können die Anforderungen des Referenzgebäudes ohne umfassende Zusatztechnik (Eigenstromversorgung, Wärmerückgewinnung) nur eingeschränkt erfüllen.
- Eine vollständige Anrechenbarkeit von PV-Eigenstrom auf den Endenergie- und Primärenergiebedarf ist nicht vorgesehen.

→ **Referentenentwurf:** § 22 GModG, Anlage 1 GModG, Anlage 4 GModG

1.3 Wegfall der Einzelraum-Austauschregelung (§ 71d Abs. 3 GEG)

Die bislang im GEG enthaltene Ausnahme für den 1:1-Austausch einer bestehenden Einzelraum-Stromdirektheizung gegen ein moderneres Gerät entfällt ersatzlos im GModG. Dies ist praxisfern und kontraproduktiv:

- Der Austausch alter, ineffizienter Geräte (insbesondere Nachtspeicherheizungen) gegen moderne, effizientere Infrarot- oder Direktheizsysteme wird ohne sachlichen Grund erschwert.
- Eigentümer werden faktisch zur Beibehaltung ineffizienter Altgeräte gezwungen, solange das Gebäude den Wärmeschutzanforderungen nicht entspricht.
- Das Effizienz- und Klimaschutzpotenzial bei der Modernisierung bestehender Elektroheizungsanlagen bleibt ungenutzt.

→ **Referentenentwurf:** § 46 GModG, Entfall § 71d Abs. 3 GEG

1.4 Länderspezifische Regelungen (§ 9 GModG)

§ 9 GModG lässt ausdrücklich weitergehende länderspezifische Anforderungen oder Beschränkungen für Stromdirektheizungen zu. Dies ist abzulehnen:

- Es entstehen bundesweit uneinheitliche Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und Planbarkeit gefährden.
- Eine technologiespezifische Öffnungsklausel ausschließlich für Stromdirektheizungen – nicht für andere Heizsysteme – verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot.
- Abstandsregelungen für andere Systeme (z. B. Wärmepumpen) werden ebenso bundesweit geregelt; gleiches muss für Stromdirektheizungen gelten.

→ **Referentenentwurf:** § 9 GModG

2. Rechtliche und systematische Bewertung

2.1 Wirtschaftlichkeit als verbindlicher Maßstab (§ 5 GModG)

Nach § 5 GModG sind sämtliche Anforderungen an der wirtschaftlichen Vertretbarkeit auszurichten. In Verbindung mit den Befreiungstatbeständen (§ 102 GModG) ergibt sich ein systematisches Korrektiv, wonach technische Anforderungen im Einzelfall zurückzutreten haben, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung führen.

Dieser Grundsatz wird im Hinblick auf Stromdirektheizungen nicht konsequent umgesetzt: Die starren Wärmeschutzschwellen nach § 10 Abs. 4 und § 46 werden nicht im Kontext der Gesamtwirtschaftlichkeit des jeweiligen Systems bewertet, sondern als absolute Voraussetzung formuliert – obwohl Stromdirektheizungen insbesondere in Kombination mit PV-Eigenstromerzeugung wirtschaftlich und ökologisch wettbewerbsfähige Lösungen darstellen können.

2.2 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz / Übermaßverbot (Art. 20 Abs. 3 GG)

Das Übermaßverbot ist verfassungsrechtlich im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankert und bindet den Gesetzgeber bei allen Grundrechtseingriffen. Die technologiespezifischen Wärmeschutzvoraussetzungen des GModG greifen in die Berufsfreiheit der Hersteller und Installateure (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie in das Eigentumsrecht der Gebäudeeigentümer (Art. 14 Abs. 1 GG) ein. Solche Eingriffe sind nur verfassungsgemäß, wenn sie den dreistufigen Verhältnismäßigkeitstest bestehen.

Stufe 1 – Geeignetheit: Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie den verfolgten Zweck – hier die Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich – zumindest fördern kann. Die Wärmeschutzanforderungen für Stromdirektheizungen sind dem Grunde nach geeignet, dieses Ziel zu verfolgen. Problematisch ist jedoch, dass die Regelung systemisch unvollständig ist: Sie bewertet ausschließlich den Wärmeschutz der Hülle, ohne die tatsächliche CO₂-Wirkung des Gesamtsystems – insbesondere unter Einbeziehung von PV-Eigenstromerzeugung – zu berücksichtigen. Eine Maßnahme, die ihren eigenen Zweck nur partiell verfolgt, ist in ihrer Geeignetheit zumindest eingeschränkt.

Stufe 2 – Erforderlichkeit: Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn kein mildereres, gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht (BVerfGE 30, 292; 63, 88). Hier bestehen eindeutig mildere Alternativen: Der Gesetzgeber könnte das Ziel der Emissionsminderung durch eine ergebnisorientierte, systemische Bewertung erreichen, die sowohl den Wärmeschutz als auch die Energieherkunft (PV-Anteil, erneuerbare Stromtarife) und die Gesamtemissionsbilanz berücksichtigt. Die starre Schwellenwertregelung des § 10 Abs. 4 und § 46 GModG ist daher nicht das mildeste geeignete Mittel.

Insbesondere ist es unverhältnismäßig, dass für funktional vergleichbare Systeme – etwa Hochtemperatur-Wärmepumpen im Bestand – keine entsprechenden baulichen Vorbedingungen gelten.

Stufe 3 – Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne): Auf dieser Stufe ist der Eingriff in die betroffenen Grundrechte gegen den verfolgten Gemeinwohlzweck abzuwägen. Die pauschalen Wärmeschutzvoraussetzungen treffen Eigentümer und Hersteller besonders hart, wenn – wie im Falle von Infrarotheizungen mit PV-Kopplung – das konkrete System die Klimaschutzziele gleich gut oder besser erfüllt als alternativ zulässige Heizsysteme. In solchen Fällen ist die Eingriffstiefe nicht durch den Gemeinwohlzweck gedeckt; die Regelung ist unverhältnismäßig im engeren Sinne. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 5 GModG bestätigt diesen Befund auf einfachgesetzlicher Ebene.

2.3 Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Im Kontext staatlicher Wirtschaftsregulierung folgt daraus, dass der Gesetzgeber vergleichbare Sachverhalte – hier: verschiedene Heiztechnologien, die dasselbe Regelungsziel verfolgen – nicht ohne hinreichenden sachlichen Differenzierungsgrund unterschiedlich behandeln darf (BVerfGE 55, 72; 89, 365).

Der Referentenentwurf verstößt gegen diesen Grundsatz in dreifacher Hinsicht.

Erstens – Ungleichbehandlung gegenüber anderen elektrischen Heizsystemen:

Hochtemperatur-Wärmepumpen dürfen im Bestand ohne Wärmeschutzvoraussetzung eingebaut werden, obwohl sie in schlecht gedämmten Altbauten häufig einen COP (Coefficient of Performance) von nur 1,5 bis 2,5 erreichen – einem Wert, der den tatsächlichen Effizienzabstand zu einer mit PV-Strom betriebenen Direktheizung erheblich relativiert. Für die Ungleichbehandlung fehlt ein tragfähiger sachlicher Grund: Nicht die Technologiekategorie, sondern die tatsächliche Systemeffizienz und CO₂-Bilanz müssen maßgeblich sein.

Zweitens – Ungleichbehandlung gegenüber fossilen Heizsystemen in der Berechnungssystematik:

Durch den niedrigeren Primärenergiefaktor fossiler Brennstoffe im Vergleich zu netzbezogenem Strom (Anlage 4 GModG) werden fossile Heizungen rechnerisch besser gestellt als lokal emissionsfreie Stromdirektheizungen. Diese mittelbare Ungleichbehandlung ist klimapolitisch nicht zu rechtfertigen und steht im Widerspruch zum erklärten gesetzgeberischen Ziel der Dekarbonisierung des Wärmesektors. Sie benachteiligt eine emissionsfreie Technologie systematisch gegenüber einer emittierenden – ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre, der einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielte. Nach der Neubewertung in Anlage 9 GModG – Absenkung des Stromemissionsfaktors auf 100 g/kWh, entsprechend 50 % der CO₂-Emission von Erdgas – entbehrt diese Ungleichbehandlung vollends einer sachlichen Grundlage.

Drittens – Sonderbelastung durch die Länderöffnungsklausel (§ 9 GModG):

§ 9 GModG ermöglicht ausdrücklich weitergehende länderspezifische Anforderungen und Beschränkungen – jedoch ausschließlich für Stromdirektheizungen, nicht für andere Heiztechnologien. Diese technologiespezifische Öffnungsklausel ist eine besonders offensichtliche Ungleichbehandlung: Gleichartige Regulierungszwecke (Energieeinsparung, Emissionsreduktion) werden nur bei einer einzigen Technologiekategorie auf die Länderebene delegiert. Ein sachlicher Differenzierungsgrund ist nicht erkennbar; die Regelung ist mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar und zu streichen.

2.4 Europarechtliche Anforderungen (EPBD 2024/1275)

Die EU-Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 fordert ausdrücklich Kosteneffizienz, Lebenszyklusbetrachtung und technologieoffene Zielerreichung. Eine nationale Regelung, die einzelne Technologien ohne systemische Betrachtung strukturell benachteiligt, steht mit diesen Zielsetzungen nur eingeschränkt im Einklang. Der ZVEI weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zentrale EPBD-Anforderungen – insbesondere für Wohngebäude – unvollständig umgesetzt wurden.

3. Sachargumente für eine Gleichbehandlung

3.1 Technische und wirtschaftliche Vorteile direktelektrischer Systeme

Moderne Infrarotheizungen und Stromdirektheizungen weisen eine Reihe von Eigenschaften auf, die im Bestand – insbesondere in bestimmten Gebäudetypen – erhebliche Vorteile bieten:

- Geringe Investitionskosten und minimale Eingriffe in die Bausubstanz
- Keine Rohrsysteme, keine Außengeräte, kein Wartungsaufwand für Brenner- oder Hydrauliktechnik
- Lebensdauern von 30 Jahren und mehr bei vergleichsweise geringem Ressourceneinsatz
- Unmittelbare Installierbarkeit ohne Fachkräfte für komplexe Systemtechnik – entscheidend angesichts des Fachkräftemangels im SHK-Bereich
- Lokal emissionsfreier Betrieb
- Trägheitslose Schnellregelung ohne Vorlaufzeiten, Überheizungsverluste oder hydraulischen Abgleich – Wärme entsteht bedarfsgenau dort und dann, wo und wann sie benötigt wird.

Gerade in Bestandsgebäuden ohne Flächenheizung, mit beengten Platzverhältnissen oder unzureichender Hydraulik sind Wärmepumpen nicht immer wirtschaftlich oder technisch sinnvoll. Eine reine Betrachtung des Stromverbrauchs greift zu kurz; entscheidend sind die gesamten Lebenszykluskosten.

3.2 Systemintegration: PV-Eigenverbrauch und Netzdienlichkeit

Der Referentenentwurf berücksichtigt die Realität moderner Gebäudesysteme unzureichend. Stromdirektheizungen werden zunehmend kombiniert mit Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern, intelligenten Energiemanagementsystemen und dynamischen Stromtarifen. Ein Eigenverbrauchsanteil von 30 % und mehr für Heizstrom ist bereits heute realistisch. Dabei fungiert die Stromdirektheizung selbst als thermischer Speicher: Über die Wärmespeicherkapazität der Gebäudemasse – Wände, Böden, Decken – kann elektrische Energie zielgerichtet in Zeiten hoher PV-Erzeugung oder niedriger Strompreise aufgenommen und zeitversetzt als Wärme abgegeben werden. Dieses Prinzip erfordert weder Batteriespeicher noch zusätzliche Systemtechnik und leistet damit einen direkten, investitionsarmen Beitrag zur Flexibilisierung des Stromsystems. Als dezentrale, steuerbare Last sind Stromdirektheizungen ein strukturell unterschätzter Baustein der Energiewende.

Darüber hinaus leisten moderne Speicher- und Direktheizsysteme einen messbaren Beitrag zur Netzstabilität:

- Gezielte Stromaufnahme in Zeiten hoher PV-Erzeugung
- Lastverschiebung und Reduktion von Stromspitzen
- Nutzung dynamischer Strompreise
- Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien

In solchen Konstellationen verliert die Gebäudehülle als alleiniger Bewertungsmaßstab an relativer Bedeutung, da ein wesentlicher Teil der Energie lokal und regenerativ bereitgestellt wird. Eine Regulierung, die ausschließlich auf den baulichen Wärmeschutz abstellt, wird dieser Systemrealität nicht gerecht.

3.3 Fehlanreize durch die Berechnungssystematik

Die Kombination aus Referenzgebäude, Primärenergiefaktor und Berechnungssystematik führt dazu, dass fossile Heizungen rechnerisch teilweise besser abschneiden als moderne elektrische Direktheizsysteme. Dieser Befund wird sowohl vom ZVEI als auch vom ITG Dresden bestätigt. Es entsteht ein klimapolitisch nicht zu rechtfertigender Fehlanreiz: Ein lokal emissionsfreies, im erneuerbaren Strommix betriebenes System wird schlechter bewertet als ein Verbrennungssystem.

Die Absenkung des CO₂-Emissionsfaktors für netzbezogenen Strom von 560 g/kWh auf 100 g/kWh (Anlage 9 GModG) verschärft diesen Befund grundlegend. Netzbezogener Strom emittiert damit rechnerisch nur noch halb so viel CO₂ wie Erdgas. Auf dieser Grundlage sind die weiterhin geltenden Wärmeschutzvoraussetzungen für Stromdirektheizungen klimapolitisch nicht mehr erklärbar. Das Argument einer überlegenen CO₂-Bilanz fossiler Heizsysteme trägt unter den neuen Emissionswerten nicht mehr. Hinzu kommt, dass PV-Eigenstrom mit einem Emissionsfaktor von 0 g/kWh bewertet wird –

Stromdirektheizungen in Kombination mit Photovoltaik erreichen damit eine faktisch emissionsfreie Wärmeerzeugung, die kein fossiles System auch nur annähernd erreichen kann.

3.4 Bezahlbarkeit im Mietwohnungsbestand – Wärmewende, die bei Mietern ankommt

Das GModG nennt Bezahlbarkeit ausdrücklich als Ziel. Für Mieterinnen und Mieter entscheidet nicht die Heiztechnologie als solche, sondern die tatsächliche Gesamtbelastung aus Kaltmiete und Energiekosten. Praxisbeispiele belegen, dass direktelektrische Heizsysteme in Verbindung mit Photovoltaik genau hier wirksam sind – und dass strenge Wärmeschutzanforderungen diesem Ansatz strukturell entgegenstehen.

Das erste Beispiel zeigt, was selbst bei der **Sanierung** eines Bestandsgebäudes möglich ist: Ein Plattenbau aus den 1970er Jahren in Aschersleben wurde ohne Wärmepumpe und ohne wasserführende Leitungen energetisch saniert – mit Photovoltaik (184 kW), Batteriespeicher (120 kWh), dezentralen Warmwasserboilern und Infrarotheizungen in jedem Raum. Der Baukörper dient als thermischer Speicher. Das Ergebnis ist eine Pauschalmiete mit Energiefltrate von 11,50 Euro pro Quadratmeter – inklusive Heizung, Strom und Ladesäule. Für die Mieter entspricht das in etwa den bisherigen Gesamtkosten aus Kaltmiete und Energiekosten zusammen. Die Infrarotlösung hat dabei rund die Hälfte der Investitionskosten einer vergleichbaren Wärmepumpenlösung erfordert. (Quelle: energieukunft.eu, August 2023)

Wenn dieses Konzept bereits in einer Sanierung funktioniert, stellt sich die Frage, warum die strengeren Anforderungen des § 10 Abs. 4 GModG es im Neubau erschweren.

Das zweite Beispiel gibt die Antwort: Ein **neu errichtetes Fünfparteien-Mehrfamilienhaus** im bayerischen Ehingen – gebaut mit 120 Solarmodulen auf Dach und Balkonfassade sowie Infrarotheizungen an den Decken – erreichte im ersten Betriebsjahr einen Autarkiegrad von 81 Prozent. Die verbleibenden Stromkosten für das gesamte Haus beliefen sich nach Abzug der Einspeisevergütung auf knapp 50 Euro im Jahr. Eine alternative Wärmepumpenlösung hätte laut Bauherr 130.000 Euro Mehrkosten verursacht, aber lediglich rund 600 Euro pro Jahr zusätzlich eingespart. Mieterin Christina Vorbeck: „Unterm Strich komme ich mit der Pauschalmiete viel besser weg.“ Die Warmmiete mit Energiefltrate – inklusive Heizung, Strom, Warmwasser und Ladesäule – ist für fünf Jahre preisgarantiert. (Quelle: DER SPIEGEL 34/2024, 21.08.2024)

Beide Beispiele zeigen: Die Kombination aus Infrarotheizung und Photovoltaik ist wirtschaftlich überlegen – für Vermieter und Mieter gleichermaßen. Die geltenden Wärmeschutzanforderungen des GModG stehen der breiten Übertragbarkeit dieses Modells jedoch entgegen: im Neubau durch die 45%-Unterschreitungspflicht (§ 10 Abs. 4), in der Sanierung durch die 30%-Anforderung (§ 46). Beide Schwellenwerte sind angesichts der nachgewiesenen Systemeffizienz nicht mehr sachlich gerechtfertigt.

4. Forderungen der IG Infrarot Deutschland

Auf Grundlage der vorstehenden Analyse fordert die IG Infrarot Deutschland im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Korrekturen:

- 1. Wiedereinführung der Ausnahmeregel für den 1:1-Austausch bestehender Einzelraum-Stromdirektheizungen (Entfall entspricht dem bisherigen § 71d Abs. 3 GEG):**
Einfügung in § 46 GModG, Satz 1 ist nicht anzuwenden beim Austausch einer bestehenden einzelnen Einzelraum-Stromdirektheizung.
- 2. Streichung der länderspezifischen Öffnungsklausel für Beschränkungen von Stromdirektheizungen in § 9 GModG:**
Bundeseinheitliche Regelung analog zu anderen Heizsystemen.
- 3. Vollständige Anrechenbarkeit von PV-Eigenstrom auf die Endenergie- und Primärenergiebewertung:**
Anpassung der §§ 22 und 23 sowie Anlage 4 GModG.
- 4. Anpassung der Berechnungssystematik (Referenzgebäude / Anlage 1):**
Aufnahme von Stromdirektheizungen als anerkannte Ausstattungsvariante mit vereinfachtem Nachweisverfahren (z.B. EnEV-easy-Ansatz).
- 5. Gleichbehandlung von Stromdirektheizungen bei der Förderung (§§ 89 ff. GModG):**
Technologieoffene, ergebnisorientierte Förderausgestaltung unter Berücksichtigung von Lebenszykluskosten.
- 6. Berücksichtigung der Netzdienlichkeit moderner Speicher- und Direktheizsysteme in der Bewertungssystematik.**
- 7. Ausdrückliche Aufnahme elektrischer Durchlauferhitzer zur dezentralen Warmwassererzeugung in den technologieoffenen Katalog des § 42 Abs. 2 GModG.**
- 8. Auslegungshinweis zu § 102 GModG (Befreiungen):**
Klarstellung, dass Befreiungstatbestände ausdrücklich auch auf Fälle wirtschaftlich sinnvoller strombasierter Systeme – einschließlich PV-Kombination – Anwendung finden.
- 9. Absenkung der Wärmeschutzanforderungen im Neubau (§ 10 Abs. 4 GModG) – Zielstandard EH-55:**
Die geltende Anforderung, den Jahres-Primärenergiebedarf um 45 % gegenüber dem Referenzgebäude zu unterschreiten, begrenzt den Einsatz von Stromdirektheizungen im Neubau faktisch auf den Gebäudestandard EH-40. Dieser Standard ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden und schränkt die wirtschaftliche Realisierbarkeit für Bauherren und Investoren spürbar ein.

Forderungen der IG Infrarot Deutschland

Die IG Infrarot Deutschland fordert eine Absenkung der Unterschreitungspflicht von 45 % auf 30 %, was dem Gebäudestandard EH-55 entspricht. Dieser Standard ist technisch etabliert, in der Praxis vielfach erprobt und als KfW-Förderstandard bundesweit anerkannt. Er bietet Bauherren erheblich mehr wirtschaftlichen Spielraum, ohne das Ziel der Energieeffizienz im Neubau grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die Forderung ist systematisch konsistent: Der Gesetzgeber hat im Bestand (§ 46 GModG) bereits eine Unterschreitungspflicht von 30 % als verhältnismäßig anerkannt. Es ist nicht nachvollziehbar – und rechtlich kaum zu begründen –, warum für den Neubau ein strikterer Maßstab gelten soll, ohne dass hierfür eine sachliche Differenzierung erkennbar ist. Dies gilt umso mehr, als Neubauten konstruktiv weit aus flexibler auf Effizienzanforderungen reagieren können als Bestandsgebäude.

5. Fazit

Technologieoffenheit erfordert mehr als die formale Zulässigkeit verschiedener Systeme – sie verlangt deren gleichwertige Bewertung unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Systemeffizienz und Verhältnismäßigkeit. Der vorliegende Referentenentwurf erfüllt diesen Anspruch für Stromdirektheizungen und Infrarotheizungen nicht.

Moderne Infrarotheizungen sind längst Teil eines intelligenten elektrischen Gesamtsystems aus Photovoltaik, Batteriespeicherung, flexiblem Stromverbrauch und digitalem Lastmanagement. Sie bieten – gerade im heterogenen deutschen Gebäudebestand – wirtschaftlich tragfähige, technisch einfach umsetzbare und lokal emissionsfreie Lösungen. Eine Regulierung, die solche Lösungen ohne sachlichen Grund strukturell benachteiligt, ist weder systematisch konsistent noch verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie gefährdet die Erreichung der Klimaziele, konterkariert die EPBD-Anforderungen und schafft Fehlanreize zugunsten fossiler Systeme.

Die IG Infrarot Deutschland steht für einen vertiefenden fachlichen Austausch im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung und bekräftigt ihr Interesse an einer sachlich fundierten, technologieoffenen Ausgestaltung der Wärmewende im Gebäudesektor.

Für Rückfragen: Lars Keussen
1. Vorsitzender
Tel.: 08104 / 64709290
E-Mail: keussen@ig-infrarot.de

IG Infrarot Deutschland e.V.
Kramergasse 32, 82054 Sauerlach
www.ig-infrarot.de

Vorstand
Lars Keussen (Vorsitzender)
Uwe Lucht (Schatzmeister)
Christoph Weiland (Schriftführer)

Sitz des Vereins: Sauerlach
Amtsgericht München. VR-Nr.: 209973